

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.13 vom 1. April 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2015.13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2015.13)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.13 du 1 avril 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.13 del 1 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur StPO und § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes ). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden. Allerdings ist der Beschwerdeführer am 31. März 2015 aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Es fehlt daher an einem aktuellen schutzwürdigen Interesse an der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde (vgl. Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 382 StPO N 13). Das Verfahren ist daher zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

### **E. 2**

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Hingegen regelt die Strafprozessordnung nicht ausdrücklich, wer die Kosten trägt, wenn das aktuelle Interesse an der Behandlung der Beschwerde wie vorliegend erst nach deren Erhebung dahinfällt und das Verfahren vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben wird. In diesem Fall sind die Kosten praxisgemäss in erster Linie nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang zu verlegen, wobei es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben muss. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (vgl. AGE HB.2014.8 vom 24. April 2014; BGer 6B.109/2010 vom 22. Februar 2011 E. 4.1; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, in: BBl 2006 S. 1328; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 1777; Domeisen, in: Basler Kommentar StPO, Basel 2011, Art. 428 StPO N 14).

### **E. 3**

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungs- bzw. Wiederholungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer wird beschuldigt, am 24. Februar 2015 (Fasnachtsdienstag) um 01:45 Uhr zusammen mit zwei Mittätern, selbst in einem Tierkostüm verkleidet, einen Mann angegriffen und bis zur Bewusstlosigkeit verprügelt zu haben. Er bestreitet seine Täterschaft, wird gemäss Aktenlage aber von Zeugen und Auskunftspersonen belastet. Zudem liegen Bilder einer Überwachungskamera vor. Die Bejahung des dringenden Tatverdachts wurde vom Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel zu Recht nicht kritisiert. Diesbezüglich wäre die angefochtene Verfügung mit einem Verweis auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz zu bestätigen gewesen. Entsprechendes gilt für die Annahme der Kollusionsgefahr. Dazu hatten das Zwangsmassnahmengericht und die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass noch weitere Einvernahmen und Konfrontationen durchzuführen seien. Bis dahin bestehe die Gefahr von Absprachen oder auch Einschüchterung von Mitbeteiligten (die zum Teil noch zu ermitteln seien) oder Zeugen. Auch in dieser Hinsicht wäre die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden gewesen.

Der Beschwerdeführer begründete seine Beschwerde einzig damit, dass er wegen der Haft um den Antritt seiner Lehrstelle ■im Sommer 2015■ bange. Er müsse noch den Lehrvertrag unterschreiben und ■alles besprechen■. Diese Vorbringen betreffen am Rande den Aspekt der Verhältnismässigkeit. Sie hätten jedoch in keinem Fall zu einer Gutheissung der Beschwerde führen können. Abgesehen davon, dass jede Art von Freiheitsentzug regelmässig mit Nachteilen für den Betroffenen einhergeht, wäre darauf zu verweisen gewesen, dass über Drittpersonen und telefonisch Kontakte zum zukünftigen Lehrbetrieb möglich gewesen wären (Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft zur Beschwerde). Der Antritt der Lehre wäre nach Angaben des Beschwerdeführers ohnehin erst ■im Sommer 2015■ erfolgt. Die angefochtene Haftanordnung erstreckte sich demgegenüber nur bis zum 23. April 2015, also einem Zeitpunkt weit vor dem Antritt der Lehre.

Die Beschwerde wäre demnach mutmasslich abzuweisen gewesen. Nach dem oben Gesagten sind dem Beschwerdeführer daher die Kosten des gegenstandslos gewordenen Verfahrens aufzuerlegen. Die Gebühr wird auf CHF 300.■ festgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.